



# **BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEBITKARTEN**

**GEGENÜBERSTELLUNG DER  
GEÄNDERTEN BESTIMMUNGEN  
DER FASSUNGEN 2021 UND  
DEZEMBER 2021.**

# BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEBITKARTEN

## GEGENÜBERSTELLUNG DER GEÄNDERTEN BESTIMMUNGEN

Fassung 2021 (inkl. Streichungen)

Fassung Dezember 2021

### I. Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### 2. Ausgabe der Debitkarten

##### 2.1 Ausgabe an Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte

Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter über ein Konto des Kreditinstitutes einzeln dispositionsberechtigt sind.

[...]

##### 2.3 Ausgabe der digitalen Debitkarte

[...]

###### 2.3.2 Banken-Wallet

[...]

a. [...]

b. [...]

c. im in der Banken-Wallet integrierten Kundenkartenbereich

- Kundenkarten digital zu speichern und als Identifikation wiederzugeben, sowie
- Kundenbindungsprogramme, zu denen er sich registriert hat, zu verwalten, und
- sich für von dem Kreditinstitut vorgeschlagene Kundenbindungsprogramme zu registrieren.

[...]

[...]

### 3. Persönlicher Code und Kundenauthentifizierung

#### 3.1 Persönlicher Code

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut – wenn für eine vereinbarte Funktion der Debitkarte benötigt – in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code an seine zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt. Nutzt der Karteninhaber das ELBA des Kreditinstitutes, kann er die PIN ab dem 1. April 2021 dort abfragen. [...]

#### 3.2 Kundenauthentifizierung

Abhängig von der verwendeten Wallet (Punkt I. 2.3.1) setzt die Verwendung der digitalen Debitkarte die Kundenauthentifizierung („**Kundenauthentifizierung**“) am mobilen Endgerät voraus. Diese Kundenauthentifizierung ist ein am mobilen Endgerät vorhandenes Verfahren zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers auf Grundlage der Gerätebindung (mittels einer Gerätenummer, die bei der Installation dem mobilen Endgerät zugeordnet und in den Systemen des Kreditinstitutes registriert wird) gemeinsam mit der Geräte-PIN (~~je nach Gerätetyp ein vier- oder sechsstelliger Zugangscode~~) oder biometrischen Mitteln (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan)

### I. Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### 2. Ausgabe der Debitkarten

##### 2.1 Ausgabe an Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte

Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter über ein Konto des Kreditinstitutes einzeln dispositionsberechtigt sind. Ist der Kontoinhaber Unternehmer, so können Debitkarten auch an einen Zeichnungsberechtigten mit gemeinschaftlicher Dispositionsberechtigung ausgegeben werden und kann der Karteninhaber mit der Debitkarte im Rahmen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen und Limits einzeln disponieren. Ist der Kontoinhaber Unternehmer kann die Dispositionsberechtigung von Zeichnungsberechtigten auch auf Verfügungen unter Verwendung der Debitkarte beschränkt werden.

[...]

##### 2.3 Ausgabe der digitalen Debitkarte

[...]

###### 2.3.2 Banken-Wallet

[...]

a. [...]

b. Mehrwertservices rund um das mobile Bezahlen zu nutzen und

c. im in der Banken-Wallet integrierten Kundenkartenbereich

- Kundenkarten digital zu speichern und als Identifikation wiederzugeben, sowie
- Kundenbindungsprogramme, zu denen er sich registriert hat, zu verwalten, und
- sich für von dem Kreditinstitut vorgeschlagene Kundenbindungsprogramme zu registrieren.

Weiters kann der Karteninhaber zukünftig ab dem vom Kreditinstitut bekanntzugebenden Zeitpunkt in der Banken-Wallet

a. wenn Vertragsunternehmen infolge Zahlungen des Karteninhabers im Rahmen des Fernabsatzes (Punkt II.5.3) ein digitales Abbild der Debitkarte (Token) in ihren Systemen hinterlegt haben, den Token – soweit er für die Bank erkennbar ist – verwalten (einschließlich Löschung bzw. Sperre des Tokens)

b. die Daten seiner physischen Debitkarte (Kartenummer bzw. PAN, Ablaufdatum), Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Debitkarte befindet; auch CVC bzw. Card Verification Code genannt) sowie den persönlichen Code der physischen Debitkarte abfragen.

[...]

Bei der Installation der Banken-Wallet legt der Karteninhaber unter Verwendung des für ELBA vereinbarten Identifikationsverfahrens eine „Wallet-PIN“ fest, die in der Folge für den Zugriff auf Funktionen der Banken-Wallet verwendet wird. Eine Änderung der Wallet-PIN ist auf diesem Wege möglich. Nach 5-facher Falscheingabe der Wallet-PIN wird der Zugriff auf die Banken-Wallet automatisch gesperrt.

[...]

### 3. Persönlicher Code und Kundenauthentifizierung

#### 3.1 Persönlicher Code

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut – wenn für eine vereinbarte Funktion der Debitkarte benötigt – in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code an seine zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt. Nutzt der Karteninhaber das ELBA des Kreditinstitutes, kann er zukünftig den persönlichen Code ab dem vom Kreditinstitut bekanntzugebenden Zeitpunkt dort abfragen. [...]

#### 3.2 Kundenauthentifizierung

Abhängig von der verwendeten Wallet (Punkt I. 2.3.1) setzt die Verwendung der digitalen Debitkarte die Kundenauthentifizierung („**Kundenauthentifizierung**“) am mobilen Endgerät voraus. Diese Kundenauthentifizierung ist ein am mobilen Endgerät vorhandenes Verfahren zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers auf Grundlage der Gerätebindung (mittels einer Gerätenummer, die bei der Installation dem mobilen Endgerät zugeordnet und in den Systemen des Kreditinstitutes registriert wird) gemeinsam mit der Wallet-PIN oder biometrischen Mitteln (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan). Die Wallet-PIN ist bei Verwendung der Banken-Wallet die vom Karteninhaber gemäß Punkt I.2.3.2 festgelegte PIN, bei Verwendung einer Dritt-Wallet ein mit dem jeweiligen Wallet-Anbieter vereinbarter Zugangscode (abhängig von der verwendeten Dritt-Wallet

[...]

## 5. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

[...]

Der persönliche Code, bei Verwendung einer Dritt-Wallet auch die Geräte-PIN und bei Verwendung der P2P-Funktion die P2P-PIN sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Der persönliche Code und der P2P-PIN dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des P2P-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

[...] unverzüglich die Sperre der Debitkarte für Zahlungen im Fernabsatz zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist oder die Vermutung hat, dass ein unbefugter Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat.

[...]

## 11. Änderungen des Kartenvertrags, der Vereinbarungen zu den Funktionen der Debitkarte oder der Besonderen Bedingungen

[...]

Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist hinsichtlich der im Kartenvertrag, in den zur Nutzung der einzelnen Funktionen der Debitkarte getroffenen Vereinbarungen oder in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen des Kreditinstitutes und der vom Kontoinhaber zu zahlenden Entgelten nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

[...]

## II. Benützung der Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen

[...]

### 5.2 Im Fernabsatz verwendete Kartendaten

Kartendaten im Sinne dieses Abschnitts sind

- Kartenummer
- Ablaufdatum (Monat und Jahr)
- Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Debitkarte befindet auch CVC (=Card Verification Code) bezeichnet).

[...]

## 6. P2P-Zahlungen

### 6.1 Beschreibung der P2P-Funktion

[...]

Ab dem 1.1.2022 steht diese Funktion auch Karteninhabern, die nicht auch Inhaber des Kontos sind, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, zur Verfügung.

### 6.2 Authentifizierung der P2P-Zahlung, P2P-PIN

Die Authentifizierung im Rahmen

- des Sendens eines Geldbetrages,
- der Freigabe der Debitkarte für P2P-Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt 6.3.1.;

erfolgt über die mit dem Kreditinstitut vereinbarte Signatur-App, durch Eingabe der vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung für die P2P-Funktion zu wählenden P2P-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan).

### 6.3 Nutzung der P2P-Funktion

#### 6.3.1 Geld senden

[...]

Der Karteninhaber ist – nach einmaliger Authentifizierung vorweg zur Freigabe dieser Möglichkeit – berechtigt, Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion („Kleinbetragszahlung“) mit der Debitkarte ohne Authentifizierung zu senden.

Der Karteninhaber weist bei diesen Kleinbetragszahlungen schon durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder Kartenummer des Empfängers (je nach

kann mit dem Wallet-Anbieter als Wallet-PIN auch die Geräte-PIN vereinbart werden).

[...]

## 5. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

[...]

Der persönliche Code, die Wallet-PIN und bei Verwendung der P2P-Funktion die P2P-PIN sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Der persönliche Code, die Wallet-PIN und die P2P-PIN dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Wallet-PIN und der P2P-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

[...] unverzüglich die Sperre der Debitkarte für Zahlungen im Fernabsatz zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist, dass ein unbefugter Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat.

[...]

## 11. Änderungen des Kartenvertrags, der Vereinbarungen zu den Funktionen der Debitkarte oder der Besonderen Bedingungen

[...]

Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist hinsichtlich der im Kartenvertrag, in den zur Nutzung der einzelnen Funktionen der Debitkarte getroffenen Vereinbarungen oder in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen des Kreditinstitutes und der vom Kontoinhaber zu zahlenden Entgelten nur in folgenden Fällen zulässig und wirksam:

- gegenüber Unternehmern: Änderungsangebote im Sinne der Z 43 Abs 2, wenn die dort vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- gegenüber Verbrauchern: ausschließlich Änderungsangebote zur Anpassung von Entgelten für Zahlungsdienste, wenn die dafür in Ziffer 44 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, und Änderungsangebote zur Änderung von Leistungen des Kreditinstitutes (ausgenommen Habenzinsen), wenn die dafür in Z 47 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

[...]

## II. Benützung der Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen

[...]

### 5.2 Im Fernabsatz verwendete Kartendaten

Kartendaten im Sinne dieses Abschnitts sind

- Kartenummer
- Ablaufdatum (Monat und Jahr)
- Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Debitkarte befindet auch als CVC (=Card Verification Code) bezeichnet).

[...]

## 6. P2P-Zahlungen

### 6.1 Beschreibung der P2P-Funktion

[...]

Ab dem 7.6.2022 steht diese Funktion auch Karteninhabern, die nicht auch Inhaber des Kontos sind, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, zur Verfügung.

### 6.2 Authentifizierung der P2P-Zahlung, P2P-PIN

Die Authentifizierung im Rahmen des Sendens eines Geldbetrages erfolgt über die mit dem Kreditinstitut vereinbarte Signatur-App, durch Eingabe der vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung für die P2P-Funktion zu wählenden P2P-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan). Ab dem 7.6.2022 erfolgt die Authentifizierung durch Kundenauthentifizierung gemäß Punkt I.3.2.

### 6.3 Nutzung der P2P-Funktion

#### 6.3.1 Geld senden

[...]

dem, welche Nummer abgefragt wird) das Kreditinstitut unwiderruflich an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 100,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine P2P-Transaktion mit Authentifizierung durchführen.

[...]

## 7. Limit, Kontodeckung, Abrechnung

### 7.1 Limit

[...]

Die Limits gelten immer für alle zum Konto ausgegebenen physischen und digitalen Debitkarten gemeinsam. P2P-Zahlungen werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der Debitkarte an POS-Kassen vereinbart wurde, angerechnet.

[...]

### 7.3. Abrechnung

[...]

#### 7.3.2. Fremdwährung

[...]

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf [www.psa.at](http://www.psa.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

[...]

Die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte erhält der Karteninhaber mit Wirkung auch für den Kontoinhaber über seine ELBA-Mailbox oder – wenn er ELBA nicht nutzt – an eine von ihm dem Kreditinstitut für Kommunikationszwecke bekanntgegebene Mobilfunk-Nummer oder E-Mail-Adresse. Hat der Karteninhaber dem Kreditinstitut weder eine Mobilfunk-Nummer noch eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, kann die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte nicht erfolgen.

[...]

[...]

## 7. Limit, Kontodeckung, Abrechnung

### 7.1 Limit

[...]

Die Limits gelten immer für alle zum Konto ausgegebenen physischen und digitalen Debitkarten gemeinsam. P2P-Zahlungen werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der Debitkarte an POS-Kassen vereinbart wurde, angerechnet. Die Vereinbarung von Limits kann auch über das ELBA des Kreditinstituts sowie über die Banken-Wallet (Punkt I 2.3.2) erfolgen, wenn dort diese Möglichkeit vorgesehen ist.

[...]

### 7.3. Abrechnung

[...]

#### 7.3.2. Fremdwährung

[...]

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf [www.psa.at](http://www.psa.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Bargeldbehebung bzw. bargeldlose Zahlung erfolgt. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

[...]

Die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte erhält der Karteninhaber mit Wirkung auch für den Kontoinhaber über seine von ihm dem Kreditinstitut für Kommunikationszwecke bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Hat der Karteninhaber dem Kreditinstitut keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, kann die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte nicht erfolgen.

[...]

